Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 3 (1953)

Heft: 3

Buchbesprechung: Das solothurnische Primarschulgesetz von 1873. Sein Werden im Rahmen der Zeitgeschichte [Johann Mösch]

Autor: Müller, Anton

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

d'un homme qui a tout donné pour sa patrie et sa famille, avec les sacrifices que comporte une telle attitude.

Il est particulièrement intéressant de suivre les réactions de Louis Aubert devant la transformation progressive de la société en Suisse et à Genève; ses vifs ressentiments contre les radicaux s'atténuent peu à peu sans qu'il s'agisse d'un ralliement dicté par l'opportunisme; il y a là un bel exemple de civisme et une acceptation logique qui n'est pas une amère résignation.

Si, comme le relève M. Paul-E. Martin, l'on ne peut que louer M. Théodore Aubert d'avoir entrepris dans un sentiment de piété filiale la publication des «Papiers» du colonel Aubert, il est certain que cette publication dépasse le cadre de l'intérêt familial et apporte une remarquable contribution à la connaissance du XIXème siècle en Suisse.

Genève *Marc Nicole*

JOHANN MÖSCH, *Das solothurnische Primarschulgesetz von 1873. Sein Werden im Rahmen der Zeitgeschichte.* Herausgegeben von der Vereinigung Solothurnischer Geschichtsfreunde. Buchdruckerei Otto Walter AG, Olten 1953, XV und 229 S.

Die Abhandlung von Dompropst Mösch ist als Bestandteil von dessen Gesamtwerk über Solothurns Schulgeschichte besser verständlich, als wenn man sie als isolierte Erscheinung hinnähme. Sie hat neben der historiographischen insofern auch aktuelle Bedeutung, als das Schulgesetz von 1873 noch besteht und gewisse grundsätzliche Momente des Erziehungswesens bisweilen wiederkehren, um neu durchdacht zu werden.

Allgemeines Interesse beanspruchen vorzüglich jene Partien, welche das Zusammenspiel der eidgenössischen Revisionsbestrebungen und des kantonalen Kulturkampfes aufhellen und die Opposition gegen das Dogma von 1870 in ihren politischen und kulturellen Auswirkungen beleuchten. Die zeitgenössische Presse wurde vom Autor als Geschichtsquelle mit Vorteil benützt. So erstehen zum Beispiel aus dem Pro und Contra der Polemiken und Debatten, ohne aufdringliche Kommentare des Verfassers, höchst lebendige Charakteristiken der tonangebenden Politiker: W. Vigier, Alb. Brosi, Simon Kaiser u. a. Allerdings wird die Gefahr nicht ganz vermieden, daß in etwas undifferenzierten Serien von Pressezitaten und Kantonsratsvoten die allgemeinen Direktiven zeitweise untertauchen (das eingehende Inhaltsverzeichnis dient dabei als Orientierung). Jedenfalls hat die Darstellung den Vorzug, daß sie die Anschauungen der (relativ wenigen) leitenden Persönlichkeiten und der publizistischen Organe unmittelbar spiegelt, vom staatskirchlich-kulturpolitischen Doktrinarismus bis zu Forderungen nach ungehemmter Kultus- und Schulfreiheit und zu biedern Bekenntnissen eines unproblematischen Menschenverstandes.

Aus dem detaillierten Inhalt seien folgende Vorgänge eigens herausgehoben: Die Aufhebung des Priesterseminars; — die avantgardistische Rolle der

radikalen Solothurner Politiker bei der Bundesrevision (1871—1874), hauptsächlich in Schulfragen; — die staatskirchliche Schulpolitik im Kanton mit Ausschluß der Geistlichen aus den Inspektoraten; — die altkatholische Bewegung; — die Annahme der revidierten Bundesverfassung (1874) im Kanton und die kantonale Verfassungsänderung; — die Klosteraufhebung; — der Kampf um die Privatschulen; — Fusion der «roten» und «grauen» Partei zu einheitlichem Vorgehen in der Kulturpolitik; — Resolutionen von Schulgemeinden gegen das Dogma von 1870 und Organisation des Altkatholizismus; — die Stellung des reformierten Bevölkerungsteils zu den internen Differenzen der Katholiken; — Verpflichtung von römisch-katholischen Schülern zum Besuch altkatholischer Christenlehren und Widerstände dagegen; — Schritte der römisch-katholischen Bürger gegen Kulturkampf und Absetzung Bischof Lachats.

Der eigentliche Gegenstand der Studie, das Primarschulgesetz von 1873, wird S. 59ff. behandelt. Dessen Standort innerhalb der Entwicklung der schweizerischen Volksschule und die rein sachlichen, schulorganisatorischen Werte können im Rahmen dieser Rezension nicht speziell untersucht werden. Wichtig waren auch bei der Beratung des «unpolitischen» Gesetzes die ideologischen Triebkräfte. Die Erörterungen über den Religionsunterricht (allgemeine religiös-moralische Belehrung oder spezifisch «dogmatische» Führung; — Freiheit oder Zwang im Besuch des Unterrichtes) sind wiederum geistesgeschichtlich instruktiv (S. 83ff.). — Beim Schluß der Lektüre (wo man eine straffe und umfassende Synthese erwartet) ist man einmal mehr überzeugt von der weltanschaulichen Zäsur, welche 1870—74 gezogen wurde, die geistesgeschichtlich für die moderne Schweiz mehr bedeutet als die Umwandlungen von 1848, obwohl die ausgesprochen ideologischen Tendenzen sich nicht durchsetzten. Es ging nicht allein um das Unfehlbarkeitsdogma, sondern bereits um eine wesentliche Säkularisierung des religiösen Empfindens. Die neue Praxis vollzog sich aber noch unter dem Alibi der historischen staatskirchlichen Gebote und Verbote. Von da her versteht man die Bestrebung intellektueller Katholiken von damals nach einer Entflechtung im Verhältnisse von Kirche und Staat, die in den eigenen Kreisen oft als Säkularisierung abgelehnt oder nur als taktische Maßnahme gebilligt wurde (vgl. Ph. A. von Segessers sehr konsequente Ausmarchung in der umstrittenen Schrift «Der Culturkampf», 1875!). In beiden Lagern treten nach 1870 neue Kampftypen auf, und die eine Partei wirft der andern «Neuerung» vor (man beachte die Situation von Geistlichen, die nach den Maßstäben von 1830 «liberal» waren, aber 1870 von den Kulturkämpfern als Abtrünnige beurteilt wurden! Beispiele S. 121 und 130ff.). Dazu kam noch die innere Spannung im schweizerischen Katholizismus zwischen historisch-konservativen, eher irenischen, und integralistisch-dynamischen Persönlichkeiten und Tendenzen, die ziemlich lange anhielt. Die geistigen Umschichtungen jener Zeit sind bemerkenswert, aber von Fall zu Fall äußerst kompliziert.

Ebikon/Luzern *Anton Müller*